

2.000 x 1.000 € - Der Weg zur Klimaneutralität

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Photovoltaikanlagen, Solarthermie Anlagen, Umrüstung fossiler Heizungen sowie von Fenstern/Außentüren im Kreis Düren.

1. Verwendungszweck

Der Kreis Düren gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die nachfolgenden Klimaschutzprojekte:

Neuinstallation von:

- Photovoltaikanlagen mit oder ohne Batteriespeicher
- Solarthermie Anlagen
- Austausch von Öl-, Gas- und Gasbrennwertheizungen gegen Wärmepumpen oder alternative erneuerbare Energieversorgung
- Fenster/Außentüren

Die Förderung dient der Unterstützung von privaten und gewerblichen Antragstellern zur Verbesserung der Energieeffizienz in Wohn- und Nichtwohngebäuden und dem Ausbau Erneuerbarer Energien im Kreis Düren. Ziel der Förderung ist die Stärkung regenerativer Energieformen und die damit verbundene Reduktion des CO₂ Ausstoßes.

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Abteilung Klimaschutz und Mobilität (Kreis Düren) als Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung wird nach dem Prinzip "First Come First Serve" zugeteilt.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderung Photovoltaik Anlagen

2.1.1 Förderfähige Ausgaben

Gefördert wird der Erwerb inklusive Installation und dazugehöriger Inbetriebnahme von neuen Photovoltaikanlagen (optional auch mit Batteriespeicher) mit **mindestens 4 kWp Leistung** auf dem Dach, an der Fassade des Gebäudes oder auf dem Grundstück der Antragstellerin oder des Antragstellers.

Die Leistungsobergrenze der installierten Anlagen ist für die Höhe der Zuwendung nicht relevant. Je Immobilie/Grundstück wird einmalig eine PV-Anlage durch den Kreis Düren gefördert¹. Bei mehreren Immobilien im Eigentum können jeweils entsprechend Anträge gestellt werden.

2.1.2 Nicht gefördert werden

- Photovoltaikanlagen bis zu einer Leistungsobergrenze von maximal 3,9 kWp
- Photovoltaikanlagen, die nicht bei der Bundesnetzagentur ordnungsgemäß angemeldet sind
- Photovoltaikanlagen, die vor der erfolgreichen Fördermittelzusage der zuständigen Stelle beauftragt, erworben, installiert oder in Betrieb genommen wurden
- **Photovoltaikanlagen, sofern bereits für diese Immobilie eine PV-Anlage oder ein Batteriespeicher gefördert wurde (seit 2019)**
- Miet-/Pachtanlagen
- der Erwerb, die Installation oder die Inbetriebnahme von gebrauchten Anlagen
- Photovoltaikanlagen ohne Rückeinspeisemöglichkeit in das öffentliche Versorgungsnetz
- Eigenanlagen/Selbstbauten

2.2 Solarthermie Anlagen

2.2.1 Förderfähige Ausgaben

Gefördert wird der Erwerb inklusive Installation und dazugehöriger Inbetriebnahme von neuen Solarthermie Anlagen im Gebäudebestand.

Die Solarthermie Anlagen müssen einem der folgenden Zwecke dienen:

- a) Warmwasserbereitung
- b) Raumheizung
- c) kombinierte Warmwasserbereitung und Raumheizung

2.2.2 Nicht gefördert werden

- Solarthermie Anlagen, die vor der erfolgreichen Fördermittelzusage der zuständigen Stelle beauftragt, erworben, installiert oder in Betrieb genommen wurden
- der Erwerb, die Installation oder die Inbetriebnahme von gebrauchten Anlagen
- Eigenanlagen / Selbstbauten

¹ der Betrachtungszeitraum bezieht sich auf die Klimaschutzförderungen durch den Kreis Düren seit 2019

2.3 Austausch von Ölheizungen, Gasheizungen und Gasbrennwertheizungen gegen Wärmepumpe oder alternative erneuerbare Energieversorgung

2.3.1 Förderfähige Ausgaben

Gefördert wird der Austausch alter Ölheizungen, Gasheizungen oder Gasbrennwertheizungen auf Biomasseheizungen oder Wärmepumpen. **Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Förderung den vollständigen Ausbau der fossilen Heizungsanlage voraussetzt.** Die Förderung erfolgt analog zur Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW).

www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestandsimmobilien/

Biomasseheizungen

Gefördert wird die Errichtung von Biomasseanlagen für die thermische Nutzung ab mindestens 5 kW Nennwärmeleistung. Die Biomasseheizung soll einem der folgenden Zwecke dienen:

- Raumheizung
- kombinierte Warmwasserbereitung und Raumheizung

Gefördert werden danach insbesondere:

- Biomasseheizungen zur Verbrennung von Holzpellets und -hackschnitzeln
- Kombinationskessel zur Verbrennung von Biomassepellets bzw. -hackgut und Scheitholz

Nicht gefördert werden:

- luftgeführte Pelletöfen
- handbeschickte Einzelöfen
- Anlagen, die überwiegend der Verfeuerung von Abfallstoffen aus der gewerblichen Be- und Verarbeitung von Holz dienen, außer es handelt sich um Altholz der Kategorie A1 (naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz)
- Biomasseanlagen, die unter Naturzugbedingungen arbeiten
- Anlagen zum Einsatz von Biomasse, für die die Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung kommt
- Anlagen zur Beseitigung bestimmter Abfälle, die einer Behandlung vor einer Ablagerung zugeführt werden

Wärmepumpe

Gefördert wird die Errichtung von effizienten Wärmepumpen für die thermische Nutzung, die nachfolgendem Zweck dienen soll:

- Raumheizung
- kombinierte Warmwasserbereitung und Raumheizung

Mit der Förderung der Wärmepumpe ist ein vollständiger Austausch der fossilen Heizung verpflichtend!

Nicht gefördert werden:

- **Warmwasserwärmepumpen**
- **Hybridheizungen mit anteiligem fossilem Energieträger**
- **reine Klimasplitgeräte**

Im Sinne des Klimaschutzes und eines wirtschaftlichen Betriebes wird der Antragstellende ermuntert, eine PV-Anlage auf gleicher Immobilie zu betreiben.

2.3.2 Nicht gefördert werden

- Biomasseheizungen oder Wärmepumpen, die vor der erfolgreichen Fördermittelzusage der zuständigen Stelle beauftragt, erworben, installiert oder in Betrieb genommen wurden
- der Erwerb, die Installation oder die Inbetriebnahme von gebrauchten Anlagen
- Eigenanlagen / Selbstbauten
- Installationen, bei denen die fossile Heizung nicht vollständig entfernt wird
- Wandgeräte, die auch als Klimaanlage dienen können

2.4 Förderung Fenster/Außentüren

2.4.1 Förderfähige Ausgaben

Gefördert wird der Erwerb inklusive Einbau und Montage von Fenstern und Außentüren ab einer Investition in Höhe von 2.000 € Brutto durch einen Fachbetrieb. Die Förderung erfolgt gestaffelt bis zu einer maximalen Deckelung in Höhe von 1.000 €. Dies soll den Fördermittelempfängern ermöglichen, eine energetische Sanierung der Fenster und Türen schrittweise zu realisieren, indem Folgeanträge, allerdings nur bis zu einem Höchstfördersatz von insgesamt 1.000 €, eingereicht werden können, solange das Förderprogramm angeboten wird. Ein Rechtsanspruch auf weitere Mittel in den Folgejahren besteht nicht.

Staffelung Förderung:

Rechnungsbetrag	Pauschale Förderung
ab 2.000 € - 3.000 € brutto	400 €
ab 3.000 € - 4.000 € brutto	600 €
ab 4.000 € - 5.000 € brutto	800 €
ab 5.000 € brutto	1.000 €

Voraussetzung für eine Förderung sind:

- Fenster und Außentüren müssen den Vorgaben der aktuell geltenden Rechtsvorschriften entsprechen.
- Wärmedurchgangskoeffizient Fenster: $U_w = \max. 1,3 \text{ W/m}^2\text{K}$
- Wärmedurchgangskoeffizient Außentüren: $U_w = \max. 1,8 \text{ W/m}^2\text{K}$

Bei Mehrfamilienhäusern mit verschiedenen Eigentümern ist grundsätzlich jeder Wohnungseigentümer antragsberechtigt. Innenliegende Türen wie die Wohnungseingangstür werden nicht gefördert.

Die Hauseingangstür ist anteiliges Eigentum und muss im Falle einer energetischen Sanierung von der Eigentümergemeinschaft beantragt werden.

2.4.2 Nicht gefördert werden

- Fenster/Außentüren, die vor der erfolgreichen Fördermittelzusage der zuständigen Stelle beauftragt, erworben oder installiert wurden,
- der Erwerb und der Einbau/Montage bzw. Demontage durch Privatpersonen
- Eigenleistungen und deren Anrechenbarkeit
- Eigenanlagen / Selbstbauten

- innenliegende Wohnungseingangstüren (z.B. im Mehrfamilienhaus)
- Energetische Sanierungen mit einem Investitionsrichtwert unter 2.000 € Brutto

3. Zuwendungsempfänger

Unternehmen unabhängig von der Größe, Privatpersonen und gemeinnützige Antragsteller, Genossenschaften, Stiftungen und Vereine, die beabsichtigen ein Klimaschutzprojekt im Sinne des Punkte 2.1 bis 2.4 in einer im Eigentum befindlichen Immobilie umzusetzen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Anlage muss vollständig neu konzipiert und errichtet sein.
- 4.2 Der Antragsteller muss Eigentümer der Immobilie sein.
- 4.3 Die Förderung ein- und derselben Anlage nach dieser Richtlinie ist nur einmalig im Rahmen der Projektlaufzeit zulässig (Ausnahme Pkt. 2.4).
- 4.4 **Die Zusage des Antragstellers an den installierenden Betrieb zur Errichtung der Anlage darf erst nach erteilter Fördermittelzusage durch die zuständige Stelle, der Abteilung Klimaschutz und Mobilität (Kreis Düren), erteilt werden.**
- 4.5 Der Antrag auf Zuwendung muss vor einer Angebotsbestätigung positiv bescheinigt werden.
- 4.6 Es werden nur Vorhaben gefördert, mit denen vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen worden ist.
- 4.7 Stellt die Abteilung Klimaschutz und Mobilität (Kreis Düren) nach der finalen Installation der Anlage im Rahmen einer obligatorischen Kontrolle Unregelmäßigkeiten oder Abweichungen vom ursprünglichen und eingereichten Angebot fest, wird der Zuschuss vorläufig zwecks eingehender Prüfung des Sachverhalts zurückgefordert.
- 4.8 Zuwendungen aus dieser Förderrichtlinie können mit Zuwendungen aus anderen Programmen des Landes Nordrhein-Westfalen, des Bundes oder anderen Institutionen kumuliert werden, sofern dies im Rahmen der weiteren Programme möglich ist.
- 4.9 Die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet sich, die geförderte Anlage mindestens 10 Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme in funktionstüchtigem Betrieb zu halten.
- 4.10 Die Anlage muss auf dem im Antrag angegebenen Ort für mindestens 10 Jahre verbleiben und darf nicht demontiert und oder verlagert werden.
- 4.11 Im Falle eines Verkaufs des Objekts (Grundstück, Immobilie etc.), verpflichtet sich die Antragstellerin/der Antragsteller die verbleibende Restlaufzeit, bis zum Erreichen der 10 Pflichtbetriebsjahre der Anlage, auf den Käufer mit Wirkung des neuen Kaufvertrages zu

übertragen. Die restliche Betriebspflicht von mindestens 10 Jahren geht auf den neuen Eigentümer über.

- 4.12** Die Angebotslegung, die Beauftragung und die Umsetzung der Anlage müssen durch einen qualifizierten Fachbetrieb erfolgen.

5. Verfahren

1. Die Antragstellerin/der Antragsteller lässt sich von einem qualifizierten Fachbetrieb ein schriftliches Angebot über den Erwerb, die Installation und die ordnungsgemäße Inbetriebnahme zukommen.
2. Der Antragsteller füllt die auf der Internetseite www.kreis-dueren.de zur Verfügung gestellten Antragsunterlagen online aus (Online-Verfahren). Parallel hierzu lädt der Antragsteller das Angebot des umsetzenden Dienstleisters online hoch.

Nach Absenden der antragsrelevanten Unterlagen erhält der Antragsteller eine automatische Posteingangsbestätigung an seine E-Mail-Adresse.

3. Nach einer Prüfung der vollständig eingereichten Antragsunterlagen wird der Zuwendungsbescheid durch die Abteilung Klimaschutz und Mobilität erteilt und der Antragsteller darf das Angebot des Fachbetriebs offiziell annehmen.

Bei einer negativen Vorprüfung muss das Angebot gemäß den geforderten Angaben der Abteilung Klimaschutz und Mobilität (Kreis Düren) angepasst und erneut zur Vorlage gebracht werden.

4. Die Antragstellerin/der Antragsteller geht einen verbindlichen Vertrag mit dem Fachbetrieb ein.
5. Die Anlage wird ordnungsgemäß und nach den allgemeinen Regeln der Technik installiert. Dies wird seitens des installierenden Unternehmens und der Antragstellerin/des Antragstellers schriftlich bestätigt.
6. Nach Abschluss der beauftragten Dienstleistung reicht der Antragsteller den ausgefüllten Verwendungsnachweis, die Schlussrechnung und einen Zahlungsbeleg digital beim Kreis Düren, Abteilung Klimaschutz und Mobilität zwecks finaler Prüfung ein.

<https://formular.kreis-dueren.de/frontend-server/form/provide/1003/>

7. Nach erfolgter Prüfung (Vor-Ort Prüfungen sind obligatorisch), bewilligt die Abteilung Klimaschutz und Mobilität (Kreis Düren) den Zuschuss und beauftragt die Mittelfreigabe.

6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 6.1** Zuwendungsart: Förderung von Klimaschutzprojekten mit bis zu 1.000 €
- 6.2** Finanzierungsart: Zuschuss
- 6.3** Form der Zuwendung: zweckgebundener Zuschuss

- 6.4** Innerhalb von 12 Monaten nach erfolgter Fördermittelzusage seitens des Kreises Düren muss die zu fördernde Anlage betriebsbereit sein.

7. Laufzeit des Programms

Das Programm wird frühzeitig in den Medien, Rundfunk und Internet kommuniziert.

8. Inkrafttreten des Programms

Das Förderprogramm tritt voraussichtlich im Juni 2024 in Kraft.

9. Bewilligungsstelle des Programms

Kreis Düren
Referat für Wandel und Entwicklung
Abteilung Klimaschutz und Mobilität
Bismarckstr. 16
52351 Düren
E-Mail: klimaschutz@kreis-dueren.de

Düren, den 15.05.2024

Hinweis: Die Förderung des Kreises Düren ist eine öffentliche Förderung und hat gegebenenfalls steuerliche Auswirkungen in der Absetzbarkeit der Investitionskosten. Bitte kontaktieren Sie diesbezüglich das zuständige Finanzamt bzw. Ihren Steuerberater.